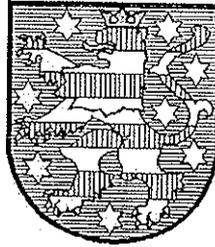
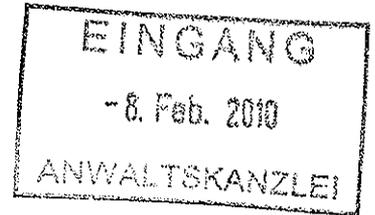


VERWALTUNGSGERICHT MEININGEN



IM NAMEN DES VOLKES



URTEIL

In dem Verwaltungsstreitverfahren

des Herrn [REDACTED],

[REDACTED]

- Kläger -

bevollmächtigt:  
Rechtsanwälte Lerche und Kollegen,  
Blumenauer Str.1, 30449 Hannover

gegen

die Bundesrepublik Deutschland,  
vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge,  
Am Rasthof 2, 07629 Hermsdorf,

- Beklagte -

wegen

Asylrechts

hat die 8. Kammer des Verwaltungsgerichts Meiningen durch  
die Richterin am Verwaltungsgericht Fräßle als Einzelrichterin

aufgrund der mündlichen Verhandlung vom **21. Januar 2010** für Recht erkannt:

- I. Der Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 21.08.2009 wird in Nr. 2 sowie in Nr. 3 insoweit aufgehoben, als die Abschiebung nach Afghanistan angedroht wurde. Die Beklagte wird verpflichtet festzustellen, dass beim Kläger die Voraussetzungen des § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG hinsichtlich Afghanistan vorliegen.
- II. Die Kosten des Verfahrens trägt die Beklagte.
- III. Das Urteil ist hinsichtlich der Kosten vorläufig vollstreckbar. Die Beklagte kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe des zu vollstreckenden Betrages abwenden, wenn nicht der Kläger zuvor Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

#### **Tatbestand:**

##### **I.**

Der -vermutlich- am 01.01.1991 geborene Kläger ist afghanischer Staatsangehöriger, tadschikischer Volkszugehörigkeit. Er reiste von seiner Heimatstadt Herat aus über den Iran, die Türkei und Griechenland, wo er sich einige Monate aufgehalten hat, Ende April 2009 in die Bundesrepublik Deutschland ein und stellte einen Asylantrag. Bei seiner Anhörung vor dem Bundesamt am 15.05.2009 gab er als Gründe für seine Ausreise an, dass er wegen einer Bekanntschaft mit einem Mädchen in Afghanistan große Probleme bekommen habe. Ein Verwandter des Mädchens habe sie gesehen als er einmal mit ihr auf dem Moped in einen Nationalpark gefahren sei. Das Mädchen habe ihm dann erzählt, dass ihr Vater darüber Bescheid wisse und sie sich nicht mehr wiedersehen könnten. Am nächsten Tag sei er von einem Verwandten des Mädchens in ein Auto gezerrt und verprügelt worden. Später hätten sie angehalten, der Fahrer des Autos sei ausgestiegen, habe eine Videokamera genommen und ein anderer habe ihn vorlaufender Kamera vergewaltigt. Später hätten sie ihn dann aus dem Wagen geworfen. Ihm sei es sehr schlecht gegangen. Er habe Selbstmordgedanken gehabt, aber nicht den Mut aufge-

bracht, sich zu töten. Er sei nicht mehr zur Arbeit gegangen und zu einem Onkel väterlicherseits gezogen. Irgendwann habe er seiner Mutter dann alles erzählt. Sie sei traurig aber auch wütend gewesen. Die Männer hätten ihm nach der Vergewaltigung gesagt, dass er am nächsten Tag um 17.00 Uhr an derselben Stelle sein und sie treffen sollte. Er habe sich geschämt und sei nicht hingegangen und habe befürchtet, dass alle in seinem Stadtviertel ihn mittlerweile gesehen hätten. Später habe er erfahren, dass mit der Tat versucht werden sollte, ihn von dem Mädchen zu trennen. Er habe das Gefühl gehabt, dass er in seiner Heimat sein Gesicht verloren habe, deswegen habe er Afghanistan verlassen. Ein weiterer Ausreisegrund sei das schlechte Verhältnis zu seinem Vater gewesen. Dieser habe gehofft, dass er die gleiche Laufbahn einschlage wie sein Großvater, der ein Scheich gewesen sei, was er jedoch abgelehnt habe.

Mit Schreiben vom 18.08.2009 teilte die Bevollmächtigte des Klägers mit, dass der Antrag hinsichtlich der Anerkennung als Asylberechtigter und der Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaften zurückgenommen, aber der Antrag zu § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG aufrechterhalten werde. Mit Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 21.08.2009 wurde das Asylverfahren eingestellt (Nr. 1). Es wurde festgestellt, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG nicht vorlägen (Nr. 2). Der Kläger wurde aufgefordert, die Bundesrepublik Deutschland innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe dieser Entscheidung bzw. nach unanfechtbarem Abschluss des Asylverfahrens zu verlassen. Es wurde anderenfalls die Abschiebung nach Afghanistan bzw. in einen anderen Staat, in den er einreisen dürfe oder der zu seiner Rücknahme verpflichtet sei, angedroht (Nr. 3).

## II.

Dagegen ließ der Kläger am 08.09.2009 Klage erheben mit dem Antrag,

den Bescheid der Beklagten vom 21.08.2009 aufzuheben und die Beklagte zu verpflichten festzustellen, dass Abschiebungsverbote gemäß § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG vorliegen.

Er habe mittlerweile durch Telefonate mit seiner Mutter erfahren, dass das Video seiner Vergewaltigung tatsächlich verbreitet worden sei. Darüber hinaus sei ihm eine Rückkehr nach Afghanistan nicht möglich, denn er habe aufgrund des Vorfalls eine posttraumatische Belastungsstörung entwickelt, die behandlungsbedürftig sei, was jedoch in Afghanistan nicht möglich wäre; außerdem bestehe bei einer Rückkehr die Gefahr der Retraumatisierung. Er habe

keinerlei Verwandte in Kabul, wäre also nicht in der Lage dort seine Existenz ausreichend zu sichern, da er über keinen Rückhalt und Unterstützung verfüge und auch weder Grundbesitz, noch nennenswerte Ersparnisse habe.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Mit Schriftsatz vom 17.01.2010 legte die Bevollmächtigte des Klägers eine Stellungnahme des Psychosozialen Zentrums für Flüchtlinge vom 08.01.2010 vor, auf die Bezug genommen wird.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhaltes wird auf den Inhalt der Gerichts- und Behördenakten sowie insbesondere auf die Niederschrift der mündlichen Verhandlung vom 21.01.2010 Bezug genommen.

### **Entscheidungsgründe:**

Die zulässige Klage hat in der Sache Erfolg.

Der Kläger hat einen Anspruch auf Feststellung eines Abschiebungsverbotes nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG hinsichtlich Afghanistan. Der Bescheid der Beklagten vom 21.08.2009 ist rechtswidrig und verletzt den Kläger insoweit in seinen Rechten, weshalb er in der Nr. 2 und, soweit es die Abschiebung nach Afghanistan betrifft, auch in Nr. 3 aufzuheben ist.

Zwar steht dem Kläger kein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 2 – 5 AufenthG zur Seite, da für ihn weder die konkrete Gefahr besteht, der Folter unterworfen zu werden (§ 60 Abs. 2 AufenthG) noch droht ihm wegen einer Straftat die Todesstrafe (§ 60 Abs. 3 Satz 1 AufenthG). Auch die Voraussetzungen des § 60 Abs. 5 AufenthG i.V.m. Artikel 3 EMRK liegen nicht vor. Die Voraussetzungen des § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG sind jedoch erfüllt. Danach soll von der Abschiebung eines Ausländers in einen anderen Staat abgesehen werden, wenn dort für ihn eine erhebliche konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit besteht. Abschiebungsverbote des § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG leiten sich aus der Unzumutbarkeit des Aufenthalts im Zielstaat ab und gelten damit ausschließlich für Gefahren, die mit der Abschiebung gerade in den Zielstaat verbunden sind. Sie erfassen jedoch nur einzelfallbezogene, individuell bestimmte Gefährdungssituationen. Bei Gefahren, denen die Bevölkerung allgemein ausgesetzt ist, kann die oberste Landesbehörde nach der Bestimmung des § 60 a Abs. 1 Auf-

enthG aus völkerrechtlichen oder humanitären Gründen oder zur Wahrung politischer Interessen der Bundesrepublik Deutschland anordnen, dass die Abschiebung der Ausländer aus bestimmten Staaten oder von sonstigen Ausländergruppen allgemein oder in einzelne Zielländer für mindestens sechs Monate ausgesetzt wird. Für längere Aussetzungen bedarf es zur Wahrung der Bundeseinheitlichkeit des Einvernehmens mit dem Bundesministerium des Innern (§ 60 a Abs. 1 Satz 2 i. V. m. § 23 Abs. 1 Satz 3 AufenthG). Ein genereller Abschiebestopp oder ein vergleichbarer Schutz besteht derzeit hinsichtlich Afghanistan nicht. Die Anwendbarkeit von § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG ist auch dann grundsätzlich gesperrt, wenn diese Gefahren den einzelnen Ausländer zugleich in konkreter und individualisierbarer Weise betreffen (BVerwG, U. v. 17.10.1995 - 9 C 9.95 - BVerwGE 99, 324). Die Sperrwirkung wird aus verfassungsrechtlichen Gründen aber dann überwunden, wenn der Ausländer im Zielstaat landesweit einer extrem zugespitzten allgemeinen Gefahr dergestalt ausgesetzt wäre, dass er "gleichsam sehenden Auges dem Tod oder schwersten Verletzungen ausgeliefert" würde (ständige Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts, z.B. U. v. 17.10.1995, a.a.O., U.v. 19.11.1996 -1 C 6.95-, BVerwGE 102, 249).

Der Kläger wäre bei einer Rückkehr nach Afghanistan wegen der dort gegebenen Verhältnisse einer solchen extremen Gefahrenlage ausgesetzt. Die Existenz einer derartigen Gefahrenlage ist nach einer Gesamtschau der allgemeinen Lage im betreffenden Staat und der persönlichen Situation des Ausländers zu beurteilen, dabei ist grundsätzlich auf eine landesweite Gefährdung abzustellen (BVerwG, U. v. 17.10.1995, a.a.O.).

Dahinstehen kann, ob sich die Gefahr bereits aus der instabilen und sich immer mehr verschlechternden Sicherheitslage in Afghanistan ergibt. Während im Süden und Südosten des Landes Aktivitäten regierungsfeindlicher Kräfte gegen die Zentralregierung und die Präsenz der internationalen Gemeinschaft die primäre Sicherheitsbedrohung darstellen, sind dies im Norden und Westen häufig Rivalitäten lokaler Machthaber, die in Drogenhandel und andere kriminelle Machenschaften verstrickt sind. Die organisierte Kriminalität hat seit 2007 landesweit stark zugenommen. Wachsende Unzufriedenheit bei der Bevölkerung mit der bisherigen Regierungspolitik, das Wiedererstarken der Taliban, die steigende Kriminalität, die Aktivitäten illegaler Milizen sowie bewaffnete Konflikte zwischen Ethnien bestimmen das Bild. Sicherheitsrelevante Vorfälle mit Sprengfallen und Selbstmordanschlägen nehmen landesweit weiter zu. Die Sicherheitslage in Kabul bleibt weiter fragil, auch wenn sie im regionalen Vergleich zufriedenstellend ist. Ende August 2008 übernahmen die Regierungsbehörden von ISAF formell die Sicherheitsverantwortung für die Stadt Kabul, die internationale Schutztrup-

pe ist vorwiegend aus dem Stadtbild verschwunden und nationalen Sicherheitskräften gewichen. Die Lage ist dadurch aber nicht unsicherer geworden, vielmehr kann sogar von einer Stabilisierung der Sicherheitslage gesprochen werden, was der allgegenwärtigen und sichtbaren Präsenz afghanischer Sicherheitskräfte geschuldet ist, die in dieser Form nur in der Hauptstadt zu beobachten ist. Es gibt vereinzelt Übergriffe von Polizei und Sicherheitskräften gegenüber der Zivilbevölkerung. Angehörige der Sicherheitskräfte stellen sich gelegentlich als Täter von bewaffneten Raubüberfällen und Diebstählen, vereinzelt auch von kriminell motivierten Entführungen heraus. Obwohl die Anzahl an Selbstmordattentaten seit 2008 abgenommen hat, haben vereinzelt spektakuläre Anschläge eine neue Qualität erreicht und führten zu einer Zunahme des Unsicherheitsgefühls. Hauptanschlagsziele sind nach wie vor neben den afghanischen Sicherheitskräften und Regierungsgebäuden auch ausländische Truppen und ausländische Vertretungen. Zu beobachten war im 2. Halbjahr 2008 auch eine deutliche Zunahme von Entführungen hauptsächlich afghanischer Staatsangehöriger zumeist mit allgemein kriminellen Hintergrund zwecks Erpressung von Lösegeld. Diese Gefahr betrifft auch Rückkehrer, wenn ihnen ausreichende finanzielle Mittel für einen Freikauf unterstellt werden. Im 1. Halbjahr 2009 war die Zahl der Entführungen hingegen wieder leicht rückläufig (Auswärtiges Amt, Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Islamischen Republik Afghanistan, Stand: Oktober 2009, S. 13 ff.).

Ob jeder Rückkehrer aufgrund der geschilderten schlechten Sicherheitslage „gleichsam sehenden Auges dem sicheren Tod oder schwersten Verletzungen ausgeliefert wird“, kann jedoch offenbleiben denn eine extreme Gefährdungslage liegt für den Kläger jedenfalls darin, dass er nicht in der Lage sein wird, sein Überleben zu sichern. Die Versorgungslage im gesamten Land ist schon für gesunde und arbeitsfähige Afghanen als katastrophal anzusehen. Zwar sind in Afghanistan zahlreiche supranationale, staatliche und private Hilfsorganisationen tätig, die sich bemühen, die Versorgung der notleidenden Bevölkerung sicher zu stellen. Dieses gelingt ihnen jedoch nur völlig unzureichend, wie sich aus den insofern übereinstimmenden Auskünften zur Lage in Afghanistan ergibt. Selbst das Auswärtige Amt hat die Wirtschaftslage Afghanistans als einem der ärmsten Länder der Welt als weiterhin schwierig bezeichnet. Die Wohnraumversorgung zu angemessenen Preisen sei absolut unzureichend, rückkehrende Asylbewerber würden letztlich nur dann mit menschenwürdigem Wohnraum versorgt, wenn sie auf die Hilfe von Familienangehörigen in Kabul zurückgreifen könnten (AA, Lagebericht vom 07.03.2008, Seite 24, ähnlich auch Lagebericht vom Oktober 2009).

Der Sachverständige Dr. Mostafa Danesch hat in seinem Gutachten vom 23.01.2006 ausgeführt, dass die Wirtschaftslage in Afghanistan desolat sei, es kaum bezahlbare Wohnungen gebe, die Arbeitslosenquote ca. 80 % betrage und die Kriminalität enorm angewachsen sei. Staatliche und soziale Sicherungssysteme seien nicht bekannt, Renten-, Arbeitslosen- und Krankenversicherungen gibt es nicht. Nach Ansicht von Dr. Danesch stoßen insbesondere Rückkehrer auf große Schwierigkeiten, wenn sie außerhalb eines Familienverbandes oder nach längerer Abwesenheit im westlich geprägten Ausland zurückkehren und ihnen ein soziales oder familiäres Netzwerk sowie örtliche Kenntnisse fehlen. Rückkehrern sei es praktisch unmöglich, sich eine Existenz aufzubauen. Innerhalb kürzester Zeit hätten 1,5 Millionen Rückkehrer Kabul überschwemmt, wo sich die Hilfsorganisationen nicht in der Lage gesehen hätten, für eine derartige Masse Menschen Nahrungsmittel und Unterkünfte zu stellen und ihnen eine wirtschaftliche Perspektive zu eröffnen. Internationale Organisationen hätten bei der Auswahl der Hilfsbedürftigen strenge Maßstäbe angelegt und Rückkehrern aus Europa unterstellt, sie seien finanziell besser gestellt. Das Heer der Tagelöhner und Arbeitslosen lasse die Aussicht auf Arbeit gering erscheinen. In den Zeltlagern seien die hygienischen Verhältnisse ebenfalls katastrophal. Von der Bevölkerungszahl in Kabul seien etwa die Hälfte mittellose Flüchtlinge, weshalb die Hilfsangebote nur einen kleinen Teil erreichten. Lebensmittelpreise und Mieten seien in astronomische Höhen gestiegen, die Versorgung sei in einem lebensbedrohlichen Maß ungesichert.

Auch nach dem Bericht „Zur Lage in Afghanistan“ vom Informationsverbund Asyl stellt sich die Situation in Afghanistan katastrophal dar. Danach gehört Afghanistan zu den ärmsten Ländern der Welt. Etwa 70 % der Bevölkerung litten an Unterernährung. Es gibt so gut wie keine öffentliche Wasserversorgung, 60 bis 70 % der Bevölkerung hätten lediglich Zugang zu öffentlichen Brunnen, die kaum als Trinkwasser geeignet seien. Die Bevölkerung sei seit 2001 um etwa 75 % gewachsen, was die Hauptstadt Kabul völlig überfordere. Teilweise werde davon ausgegangen, dass Kabul mittlerweile 4,5 Millionen Einwohner habe, in den letzten Jahren allerdings die Fläche der Stadt nur um ein Drittel gewachsen sei. Die Zahl der Obdachlosen werde auf mindestens 10.000 geschätzt, Gruppen von Vertriebenen würden darüber hinaus häufig in öffentlichen Gebäuden und Ruinen leben. Familien, die ein Zimmer zur Miete gefunden hätten, müssten dafür 15 bis 20 Dollar pro Monat ausgeben, der Tageslohn betrage hingegen maximal zwei Dollar. Das Gesundheitssystem sei völlig unzureichend. Die Gesundheitskosten seien gewaltig und von den meisten Familien nicht zu bezahlen. Jeden Monat würden etwa fünf bis sechs Kinder sterben, weil sie zu spät im Krankenhaus aufgenommen würden. Es fehle an moderner Ausrüstung, Medikamenten und Personal im Krankenhaus.

Eins der größten Probleme sei die Arbeitslosigkeit. Eine feste Arbeitsstelle zu finden, sei nahezu unmöglich. Die Familien würden deshalb versuchen, sich mit gelegentlicher Lohnarbeit ihre Existenz zu sichern.

Aus den Gutachten von Dr. Glatzer vom 31.01.2008 und Peter Rieck vom 15.01.2008, jeweils an das OVG Koblenz, ergibt sich, dass es selbst für alleinstehende, arbeitsfähige junge Männer, die nach Afghanistan zurückkehren, kaum legale Erwerbsmöglichkeiten gibt, da faktisch etwa 65% der arbeitsfähigen Bevölkerung arbeitslos seien. Auch sei die Gefahr, dass solche Rückkehrer trotz der Unterstützung durch humanitäre Hilfsorganisationen das zum Leben Notwendige an Unterkunft und Ernährung nicht erlangen, sehr groß.

Eine ausreichende Mindestversorgung, um überleben zu können, ist nur bei Rückkehrern sichergestellt, die auf einen zur Hilfe bereiten und Unterstützung gebenden Familienverband zurückgreifen können, soziale Sicherungssysteme existieren in Afghanistan nicht (Lagebericht Oktober 2009, S. 32). Insbesondere Rückkehrer aus dem westlich geprägten Ausland stoßen auf große Schwierigkeiten.

In Würdigung dieser Umstände steht zur Überzeugung der Kammer fest, dass die aus Deutschland zurückkehrenden Asylbewerber, die nicht auf den Rückhalt von Verwandten in Kabul, das aufgrund der Sicherheitslage einzig für eine Rückkehr in Betracht kommt, zurückgreifen können, außer Stande sind, aus eigener Kraft für ihre Existenz zu sorgen. Sie haben keinerlei Chance, der Obdachlosigkeit und der Arbeitslosigkeit zu entgehen. Eine Betätigung als Tagelöhner ist angesichts des Heeres von freiwilligen Rückkehrern, die sich um solche Einkommensquellen bemühen, so gut wie ausgeschlossen. Die abgeschobenen Rückkehrer unterfallen auch nicht dem Mandat des UNHCR, der mit seinem Programm nur freiwillige Rückkehrer unterstützt, und können deshalb nicht mit ausreichender humanitärer Hilfe rechnen (vgl. Informationsverbund Asyl, „Zur Lage in Afghanistan“).

In Würdigung dieser Zustände in Afghanistan steht zur Überzeugung des Gerichts fest, dass der aus Herat stammende Kläger, der nicht auf den Rückhalt von Verwandten in Kabul, zurückgreifen kann, außer Stande ist, aus eigener Kraft für seine Existenz zu sorgen. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass erhebliche Anhaltspunkte dafür bestehen, dass der Kläger an einer posttraumatischen Belastungsstörung leidet, wie sich aus der Stellungnahme der Psychotherapeutin Bär des Psychosozialen Zentrums für Flüchtlinge vom 08.01.2010 ergibt. Es ist anzunehmen, dass diese in Afghanistan nicht zu behandeln ist und bei einer Rückkehr nach Afghanistan ein hohes Risiko für eine Verschlechterung besteht.

Dem Kläger war mithin Abschiebungsschutz nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG zuzubilligen.

Die Abschiebungsandrohung des streitgegenständlichen Bescheides war nach § 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO insoweit aufzuheben, als dem Kläger die Abschiebung nach Afghanistan angedroht wurde (§ 34 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG i. V. m. § 39 Abs. 3 Satz 2 AufenthG). Im Übrigen ist die Abschiebungsandrohung nicht zu beanstanden (§ 59 Abs. 3 Satz 3 AufenthG, VG München, U. v. 24.08.2009, -M 23 K 09.50090-, VG München, U. v. 20.03.2009, -M 23 K 09.50043-, VG Darmstadt, U. v. 10.03.2009, -2 K 1261/06.DA.A).

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 VwGO. Das Verfahren ist gemäß § 83 b AsylVfG gerichtskostenfrei. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit und die Vollstreckungsabwehrbefugnis folgt aus § 167 VwGO i. V. m. § 708 Nr. 11, 711 ZPO.

### **Rechtsmittelbelehrung:**

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie vom Thür. Oberverwaltungsgericht zugelassen wird. Die Zulassung der Berufung kann innerhalb von einem Monat nach Zustellung des Urteils beantragt werden. Der Antrag ist beim Verwaltungsgericht Meiningen, Lindenallee 15, 98617 Meiningen (Briefanschrift: Postfach 100 261, 98602 Meiningen) schriftlich zu stellen. Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen und die Gründe darlegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist.

Die Berufung ist nur zuzulassen, wenn

1. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder
2. das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
3. ein in § 138 der Verwaltungsgerichtsordnung bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.

Hinweis: Vor dem Oberverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten gemäß § 67 Verwaltungsgerichtsordnung durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen.

gez.: Fräble